

Besondere Bedingung Nr. 4603 Exzedentenklausel

1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag stellt eine Exzedentenversicherung dar. Dies bedeutet, dass der Versicherungsschutz für das versicherte Risiko gemäß gegenständlicher Versicherungsurkunde erst nach dem im Punkt 4 vereinbarten Selbstbehalt einsetzt.

Die Gültigkeit dieses Vertrages ist gebunden an den aufrechten Bestand des Basisvertrages bei der [KLBASISV] mit der Pol.- Nr [KLPOLNR] und einer Versicherungssumme von EUR [KLVSE2] entsprechend dem Stand der übermittelten Polizze vom [KLDATUM].

2. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2006 und EHVB 2006) der Allianz Elementar Vers. AG sowie gegenständliche und allenfalls vereinbarte weitere Besondere Bedingungen zugrunde.
3. Die Versicherungssumme dieses Excedentenvertrages beträgt für Personen- und Sachschäden gemeinsam EUR [KLVSE] insgesamt je Versicherungsfall.
4. Die Versicherungssumme des Basisvertrages gemäß Punkt 1 entspricht dem Selbstbehalt des Versicherungsnehmers aus diesem Excedentenvertrage und beträgt in jedem Versicherungsfall EUR [KLSBH].

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Der Summenbereich des Excedentenversicherungsvertrages tritt auch dann nicht für den Summenbereich des Basisversicherungsvertrages ein, wenn dieser ausgeschöpft ist. Eine Summenausschöpfung (drop-down) gilt folglich jedenfalls nicht als vereinbart.

5. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2. AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der gemäß Punkt 3. gegenständlichen Vertrages vereinbarten Versicherungssumme.
6. Beide Vertragspartner haben das Recht, gegenständlichen Vertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer jährlich zur Hauptkadenz, erstmals ab dem [KLKUEDAT], schriftlich zu kündigen. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie oder sonstige Vorteile gewährt, so kann er bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat. Dies gilt nicht bei Kündigung durch den Versicherer.